

# RS OGH 1986/1/30 6Ob505/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1986

## Norm

EO §75

## Rechtssatz

Auch im Rückforderungsstreit dürfen Umstände, die gemäß§ 75 EO nur in dem dafür vorgesehenen Verfahren nachzuprüfen sind, nicht als Vorfrage unter Verstoß gegen die Bindung an die in Rechtskraft erwachsenen Kostenentscheidungen neu geprüft werden. Dieses verfahrensrechtliche Hindernis besteht nicht bei den Kosten, für die am Tage ihres Entstehens der betreibenden Partei kein Betreibungsanspruch mehr zugestanden hat.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 505/86

Entscheidungstext OGH 30.01.1986 6 Ob 505/86

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0002221

## Dokumentnummer

JJR\_19860130\_OGH0002\_0060OB00505\_8600000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)